Satzung der Schachgemeinschaft Kaiserslautern 1905 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 2001 in Kaiserslautern aus den Vereinen Schachklub Kaiserslautern 1905 e.V. und Schachfreunde Mehlingen 1993 e.V. gegründete (fusionierte) Verein führt den Namen „Schachgemeinschaft Kaiserslautern 1905 e.V.“ Er ist Mitglied des Pfälzischen Schachbundes e.V. und des Sportbundes Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels, seine Verbreitung unter Erwachsenen und Jugendlichen und die Teilnahme seiner Mitglieder an sportlichen Schachwettkämpfen und an Turnieren aller Art.
Der Verein ist frei von rassischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder des Vorstandes und alle Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren und Jugendlichen unter 18 Jahren.
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Langjährige besonders verdienstvolle Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben alle Recht der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung, den Anordnungen der Organe des Vereins, der Verpflichtung zur Beitragszahlung und den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.
Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Sofern die Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

   a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
   b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

a) Verweis,
b) angemessene Geldstrafe (bis zu höchstens drei Jahresmitgliedsbeiträgen),
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind schriftlich, mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand, erweitert durch die Mannschaftsführer.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 10) und die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Spielleiter, Jugendleiter, Pressewart, Schriftführer, Materialwart und den/dem Ehrenvorsitzenden. Mehrere Vorstandsämter können von einer Person ausgeübt werden, ausgenommen die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende als Sitzungsleiter anwesend sind. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters. Es wird mündlich abgestimmt. Vereinsmitglieder können mit Mehrheitsbeschluss als beratende Mitglieder teilnehmen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzenden vertreten den Verein jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Im Außenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, die gemäß § 5 Sitz und Stimme haben. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
   b) Entlastung des Vorstandes,
   c) Wahl des Vorstandes,
   d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
   e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
   f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   g) Beschlussfassung über Anträge und Vereinsangelegenheiten,
   h) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
   i) Auflösung des Vereins.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich – möglichst im I. Quartal – einzuberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eine Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der Vorstand beschließt,
   b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung auf der Vereinsaushangtafel und schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
   a) Entgegennahme der Berichte,
   b) Kassenbericht,
   c) Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
   d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit bei Beginn der Versammlung beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte zusätzlich aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Pfälzischen Schachbund e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 15. Mai 2001 beschlossen.

Die Satzung wurde in § 1 (Name des Vereins), in den §§ 10 und 11 Abs. 6 (einheitliche Bezeichnung Schatzmeister) und in § 11 Abs. 1 d (Wahl von zwei Kassenprüfern) von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2007 geändert und am 03.05.2007 ins Vereinsregister unter der Nr. 2324 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

Die Satzung wurde in § 2 Satz 6 geändert und lautet nunmehr: „Alle Mitglieder des Vorstandes und alle Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.“ Ferner wurde in § 11 das Wort „brieflich“ durch das Wort „schriftlich“ geändert. Diese Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2014 beschlossen. Diese Änderungen sind noch ins Vereinsregister einzutragen.